

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. I S. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 06.11.2025 die folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft:

Artikel 1

Der § 8 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen

Elternbeiträge ab 01.01.2026

	vereinbarter Betreuungsumfang:			
	halbtags bis 5 h täglich	bis 8 h täglich	ganztags bis 9 h täglich	Zusatz bis 10 h täglich im Rahmen der Öffnungszeiten
Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt				
1. Kind	175	225	250	295
2. Kind	165	215	240	285
3. Kind und jedes Weitere	155	205	230	275

Elternbeiträge ab 01.01.2027

	vereinbarter Betreuungsumfang:			
	halbtags bis 5 h täglich	bis 8 h täglich	ganztags bis 9 h täglich	Zusatz bis 10 h täglich im Rahmen der Öffnungszeiten
Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt				
1. Kind	185	235	265	310
2. Kind	175	225	255	300
3. Kind und jedes Weitere	165	215	245	290

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKitaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

Der § 8 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Der Elternbeitrag in der Eingewöhnung wird in Höhe einer 5 h Betreuungszeit erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sonnenstein
Gemeinde Sonnenstein

f.d.s.R. he/er
2026-11-06

Siegel

Ertmer
Bürgermeisterin